

**9415/AB**  
**= Bundesministerium vom 31.03.2022 zu 9623/J (XXVII. GP)** bmbwf.gv.at  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.085.567

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9623/J-NR/2022 betreffend Turnen mit Maske?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist der Erlass „Sichere Schule“ korrekt wiedergegeben, somit das Tragen von Masken nur in Klassen- und Gruppenräumen vorgeschrieben?*
- *Trifft es zu, dass während des Turnunterrichts ebenfalls eine Maske getragen werden muss?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske in den Schulen ist zum Zeitpunkt des im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage genannten Datums („25.01.2022“) § 35a der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 7/2022, relevant.

Gemäß § 35a leg.cit. bestand zu diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske für Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude und damit auch während des Turnunterrichts in den Turnräumen.

Des Weiteren wird auf die mit 7. Februar 2022 in Kraft getretene Novelle der genannten Verordnung unter BGBl. II Nr. 43/2022 aufmerksam gemacht, mit der die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske für Schülerinnen und Schüler abgeändert wurde. Danach ist im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freizeitaktivitäten, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen weder eine FFP2-Maske noch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Warum haben die Lehrer keine vorschriftsmäßige Pause gegeben?*
- *Werden Sie den Lehrkörper dahingehend sensibilisieren, dass den Schülern auch die Maskenpausen zu gewähren sind?*
- *Falls ja, wie?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Weder aus dem Einleitungsteil der gegenständlichen Anfrage, noch aus den konkreten Fragestellungen ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Identifizierung der Schule oder auch nur des Bundeslandes zuließen, in dem sich der geschilderte Vorfall abgespielt haben könnte. Eine Befassung aller Bildungsdirektionen zur entsprechenden Ausforschung ist mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden, zumal die Bildungsdirektionen ihrerseits wiederum Nachforschungen an allen Schulstandorten durchführen müssten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei Problemen an einzelnen Schulstandorten in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger gefordert sind. Konflikte können am gezieltesten immer an der betreffenden Schule selbst, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulaufsicht oder einer Schulpsychologin bzw. eines Schulpsychologen gelöst werden.

Wien, 31. März 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.



